



Spezielle Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Förderung von Investitionen in der Transportwirtschaft - Stilllegungsprämie

1	GELTUNGSBEREICH	1
2	ZIELE DER FÖRDERUNG	1
3	ZIELGRUPPE	1
4	GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	2
5	ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG	2
6	RECHTSGRUNDLAGEN	2
7	ANTRAGSTELLUNG	2

1 Geltungsbereich

- 1) Diese Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds gelten für Förderungen von Investitionen in der Transportwirtschaft, die über den NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds (im Folgenden: Fonds) abgewickelt werden.
- 2) Die Allgemeinen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sind integrierender Bestandteil dieser Speziellen Richtlinien. Bei abweichenden Regelungen gelten jene dieser Speziellen Richtlinien.
- 3) Diese Richtlinien gelten für Maßnahmen vom 01.08.2020 bis 31.05.2021, die Antragstellung ist über das Wirtschaftsförderungsportal ab 02.11.2020, 09.00 Uhr, möglich.

2 Ziele der Förderung

- 4) Durch die Stilllegung von umweltbelastenden Altfahrzeugen werden die Emissionen von Schadstoffen reduziert.

3 Zielgruppe

- 5) Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Tourismus- und Freizeitunternehmen.



6)

4 Gegenstand der Förderung

- 7) Förderbar ist die Stilllegung folgender Fahrzeuge:
- a. Omnibusse: Fahrzeuge für Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 5.000kg (Klasse M3)
 - b. Lastkraftwagen: Fahrzeuge für Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12.000 kg (Klasse N3)
 - c. Sattelzugfahrzeuge, welche gemäß Ihrer Bauart und Verwendungsbestimmung in die oben angeführte Gruppe fallen
- die die Abgasnorm EURO VI/(EU)2018/932D nicht erfüllen.
- 8) Pro Unternehmen (Firmengruppe) werden maximal 2 Fahrzeuge gefördert.
- 9) Die Stilllegung bzw. Ersatzinvestition ist von 01.08.2020 bis 31.05.2021 durchzuführen, dh. die Abmeldung bzw. die Rechnung/ der Kaufvertrag des Fahrzeuges muss in diesem Zeitraum liegen.

5 Art und Ausmaß der Förderung

- 10) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von € 2.000 pro Fahrzeug.

6 Rechtsgrundlagen

- 11) Die Förderung erfolgt auf Basis der De-Minimis-Verordnung, es gelten die Bestimmungen der genannten Verordnung.

7 Antragstellung

- 12) Die Förderung ist über das Wirtschaftsförderungsportal zu beantragen.
- 13) Das Gesamtbudget ist beschränkt, die Anträge werden in der Reihenfolge des Einlangens bewilligt.